

ZEPPELIN STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2015 / V 00076		Ausfertigungen: Amt für Bildung, Familie und Sport, DEZ3, OB, RPA, STP	
Dienststelle: Amt für Bildung, Familie und Sport Aktenzeichen: BFS HGO/hgo		23.03.2015, Unterschrift:	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):			
BM Krezer	_____	Stadt- und Stiftungspflege	_____
BM Hauswald	_____		
EBM Dr. Köhler	_____	Oberbürgermeister	_____

Betreff: Zuschuss für den Neubau des WYC Vereins- und Jugendheim in Seemoos				
Anlage: 1. Zuschussantrag vom 12.01.2015 2. Lageplan 3. Grundriss EG und OG 4. Flächenverteilung EG und OG 5. Flächenverteilung Zusammenstellung 6. Kostenberechnung 7. Finanzierungsplan				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm- Dateien	☐ DVD	☐ Video (VHS)	☐ Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Heiko Gottwald

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	15.04.2015	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.04.2015	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ja	nein
Kosten:	einmalige Kosten	Zuschuss	Betrag: 187.935,57 EUR
	jährliche Folgekosten:	Darlehen	Betrag: 25.000,- EUR
		Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)	Darlehensrückzahlungen	Betrag: 25.000,- EUR
bzw.			
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:
			VMH: 2.5510.9280.000-0032 (Darlehen)
			VMH: 2.5510.9880.900-0032 (Investitionszuschuss)
Zur Verfügung stehende Mittel			300.000,00 EUR
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):			(Investitionszuschuss) 30.000,00 EUR
			(Darlehen) EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigelegt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	befürwortet. nicht befürwortet.
--	------------------------------------

01.04.2015	gez. i. V. Forstenhäusler
Datum	Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

1. Der Württembergische Yacht-Club e.V. erhält für die geplante Baumaßnahme eines Vereins- und Jugendheims gemäß den gültigen Sportförderungsrichtlinien einen einmaligen Baukostenzuschuss (35% der zuschussfähigen Kosten) der Zeppelin Stiftung in Höhe von max. 187.935,57 €.
2. Der Württembergische Yacht-Club e.V. erhält ein zinsloses Darlehen aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung zur Vorfinanzierung des in Aussicht gestellten WLSB-Zuschuss in Höhe von 25.000,-€.

Begründung:

I. Einleitung

Der Württembergische Yacht-Club e.V. stellte am 26.04.2013 den ersten Antrag auf Bezuschussung für den Neubau eines Vereins- und Jugendheims. Nach mehreren Klärungsgesprächen sowohl verwaltungsintern als auch mit dem Verein wurde der Antrag überarbeitet und am 12.01.2015 in der vorliegenden Form (siehe Anlage 1) eingereicht.

II. Baupläne und Kostenberechnung

Der Verein hat beim BFS alle notwendige Bauunterlagen (Baupläne und Kostenberechnung, siehe Anlage 2- 6) eingereicht. Im Vorfeld erhielt der Württembergische Yacht-Club seitens der Stadtverwaltung eine zuschussunschädliche Baufreigabe, damit sich der Baubeginn nicht verzögern musste.

III. Zuschuss gemäß den Sportförderungsrichtlinien

Zuschussberechnung

Gemäß den gültigen Sportförderungsrichtlinien kann ein Verein einen Zuschuss für einen Neubau einer Sportstätte bzw. für Sportfunktionsräume in Höhe von 35% der Baukosten erhalten.

Die Baukosten des Vereins- und Jugendheims des WYC belaufen sich gemäß der Kostenberechnung des Architekten (vgl. Anlage 6) abzüglich des Gastronomiebereiches auf 1.976.566,20 €. Davon sind nach Angaben des Vereins 38,49% der reinen Vereinsnutzung (vgl. Anlage 4 + 5) zuzuordnen. Gemäß den Sportförderrichtlinien ist von diesen 38,49% ein Anteil von 70,58 % als Sportfunktionsflächen zulässig und somit förderfähig. Nicht förderfähige Flächen im Sinne der Sportfunktionsräumlichkeiten sind z.B. die Bereiche Außenterrasse, Schlafräume oder Teile der Außenanlagen und wurden in Abzug gebracht.

Berechnung zuschussfähige Sportfunktionsflächen nach Sportförderrichtlinie:

405,66 m ²	Vereinsnutzfläche gemäß dem Antrag des WYC
-37,39 m ²	abzüglich dem Schlafbereich
-75,36 m ²	abzüglich der Außenterrasse
-2,36 m ²	abzüglich dem Anteil Müll (neu 1/3 Verein, 2/3 Gastronomie)
-4,24 m ²	abzüglich dem Anteil Flur Technik (neu 1/3 Verein, 2/3 Gastronomie)

= 286,31 m² zuschussfähige Fläche nach Sportförderrichtlinie (entspricht 70,58%)

Daraus ergibt sich folgende Zuschussberechnung:

1.976.566,20 €	Gesamtkosten der Baumaßnahme ohne KG 600
760.780,33 €	entspricht 38,49 % (der Gesamtkosten) als Vereinsnutzfläche
536.958,76 €	entspricht 70,58 % förderfähige Fläche der Vereinsnutzfläche gemäß den Sportförderungsrichtlinien
187.935,57 €	entspricht 35% Zuschuss gemäß den Sportförderungsrichtlinien für die förderfähigen Flächen

Somit erhält der WYC einen Zuschuss in Höhe von 187.935,57 €

IV. Finanzierung

Der WYC hat der Verwaltung einen Finanzierungsplan (siehe Anlage 7) vorgelegt. Die entstandene Zuschussdifferenz (laut Zuschussantrag des Vereins und der tatsächlich förderfähigen Flächen) wird der Verein über ein höheres Bankdarlehen finanzieren.

Der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) hat ebenfalls seine Baufreigabe erteilt und einen Zuschuss in Höhe von 25.000,-€ in Aussicht gestellt. Demzufolge beantragt der Verein die Gewährung eines Darlehens (zinslos) der Zeppelin Stiftung zur Vorfinanzierung dieses WLSB Zuschusses. Dieses Darlehen wird nach Erhalt des Zuschusses vom WLSB umgehend an die Stadt bzw. Zeppelin Stiftung zurückgezahlt.

V. Bewertung

Die Verwaltung spricht sich für die Bezuschussung der Sportfunktionsräume nach den Sportförderungsrichtlinien aus.

Das Votum des SSV-Vorstands zu diesem Zuschussantrag wird mündlich nachgereicht.